



Bebauungsplan Nr. 322 "Meerbusch- Büderich, Areal Böhler II"



Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I)

LESEFASSUNG für den Auftraggeber

(Foto Deckblatt: Normann Landschaftsarchitekten PartGmbB, 25. Januar 2022)

Auftraggeber: **BPD Immobilienentwicklung GmbH**

Roßstraße 92
40476 Düsseldorf



aufgestellt:



Büro für Freiraum- + Landschaftsplanung

Feldstraße 63 40 479 Düsseldorf
Tel. 0211 / 45 10 08 Fax. 45 10 00
E-mail: Normann.Landschaftsarchitekt@t-online.de
www.normann-landschaftsarchitekt.de

Bearbeiter:
Dipl. Ing. Christoph Ibach, Landschaftsarchitekt
Dipl. Biol. Anja Greins
M.Sc Biodiv. Marius de Beer

Stand: 28. März 2022
Der Erläuterungsbericht besteht aus insgesamt 29 Seiten.

Inhalt

1	Einleitung	5
2	Rechtliche Grundlagen.....	8
3	Festlegung des Betrachtungs- und Untersuchungsrahmens.....	11
3.1	Abgrenzung und Charakterisierung des Betrachtungs- und Untersuchungsgebietes .	11
3.2	Methoden.....	14
4	Wirkfaktoren.....	15
5	Planungsrelevantes Artenspektrum und Betroffenheit der Arten	16
5.1	Säugetiere (Mammalia).....	16
5.2	Vögel (Aves)	19
5.3	Libellen (Odonata)	24
5.4	Reptilien und Amphibien (Herpetofauna)	25
6	Handlungsempfehlungen	25
7	Zusammenfassung	28
	Literatur	29

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des Plangebiets (rote Markierung) in Meerbusch	6
Abbildung 2: Untersuchungsfläche / ASP – Stufe I	6
Abbildung 3: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 322	7
Abbildung 4: Blick auf das Areal aus südöstlicher Richtung	12
Abbildung 5: Südwestliche Gebietsgrenze mit anschließender Düsseldorfer Straße.....	12
Abbildung 6: Ruderalvegetation mit offenen Bereichen.	12
Abbildung 7: Erdhügel werden von Mountainbike Fahrern genutzt.	12
Abbildung 8: Offene Ruine eines kleinen Schuppens auf dem östlichen Bereich der Fläche	12
Abbildung 9: Eingang zu einem Kaninchenbau.....	12
Abbildung 10: Blick auf die Ackerfläche im nördlichen Bereich der Fläche.	13
Abbildung 11: Laacher Entlastungsgraben an der Grenze zum Areal Böhler.	13
Abbildung 12: Blick auf das Umspannwerk aus nördlicher Richtung.....	13
Abbildung 13: Brachliegender nördlicher Bereich der Vorhabensfläche mit Wohnbebauung Hoxhof im Hintergrund.	13
Abbildung 14: Blick auf Brachfläche zwischen Wohngebiet „Unter der Mühle“ und der Düsseldorfer Straße aus nördlicher Richtung	13
Abbildung 15: Blick auf Wohngebiet „Unter der Mühle“ aus nördlicher Richtung.	13
Abbildung 16: Mäusebussard nutzt Holzgerüst als Warte.	22
Abbildung 17: Männlicher Turmfalke späht über dem Gebiet nach Beute.....	22
Abbildung 18: Krähenester in Ahornbaum könnten dem Turmfalken als mögliche Niststätte dienen. 22	
Abbildung 19: Männlicher Hausrotschwanz auf Nahrungssuche am südlich angrenzenden Spielplatz.....	22

Tabellen

Tabelle 1: Planungsrelevantes Artenspektrum – Säugetiere	16
Tabelle 2: Planungsrelevantes Artenspektrum - Vögel.....	19
Tabelle 3: Planungsrelevantes Artenspektrum - Amphibien	24

1 Einleitung

Der Rat der Stadt Meerbusch hat im Februar 2020 für das Gebiet, das

- im Norden durch den Laacher Abzugsgraben, das "Areal Böhler" (voest alpine), die gewerblichen Bauten an der Grünstraße und die Wohnbebauung am Hoxhof,
- im Westen durch die Kleingartenanlage sowie die rückwärtigen Grundstücke der Straße Hoxdelle Hausnummer 1b bis 39,
- im Süden durch die nördlichen Flächen der Grundstücke Düsseldorfer Straße 173 bis 217 und
- im Osten durch Flächen des Stadtgebietes Düsseldorf entlang der Böhler Straße

begrenzt ist, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 322 „Meerbusch-Büderich, Areal Böhler II“ gefasst, der vorrangig folgende Planungsziele zur Grundlage haben soll:

- Entwicklung von zusätzlichen Wohnbauflächen,
- Entwicklung der verbleibenden Flächen für Gewerbe und Dienstleistungen,
- Entwicklung von neuen Gemeinbedarfsflächen für zusätzliche Infrastrukturbedarfe,
- Entwicklung von Verkehrsflächen nach aktuellen Erfordernissen,
- Entwicklung von Wasser- und Grünflächen für den Umweltschutz und naturnahe Erholung

sowie

- maßvolle Integration von Einzelhandel, Beherbergungsbetrieben und Gastronomie für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets (rote Markierung) in Meerbusch
(Quelle: Land NRW, verändert, Stand 24.01.2022).



Abbildung 2: Untersuchungsfläche / ASP – Stufe I
(Quelle: Land NRW, verändert, Stand 24.01.2022).

Der wirksame Bebauungsplan Nr. 271, Meerbusch Büderich, Gewerbe und Wohnpark Böhlerstraße, setzt für die in Rede stehenden Flächen Gewerbe, Mischgebietsflächen sowie Grünflächen, Verkehrsflächen und Flächen für die Versorgung fest. Seit Rechtskraft des Planes 2006 konnten jedoch keine Gewerbeflächen aktiviert werden. Auch die seinerzeit geplanten verkehrlichen Maßnahmen und Schallschutzmaßnahmen, die das städtebauliche Konzept des Bebauungsplans Nr. 271 mit prägten, sollen in der damaligen Form nicht mehr umgesetzt werden. Sie werden an die aktuellen Erfordernisse und Planungen angepasst. Das von einem Investor umgesetzte Allgemeine Wohngebiet mit 116 Einfamilienhäusern wurde von 2015 – 2018 realisiert und aus der Neuplanung ausgeklammert, ebenso wie Teilflächen der Mischgebiete an der Düsseldorfer Straße.

Aufgrund der weiterhin hohen Nachfrage nach Wohnraum innerhalb der Stadt Meerbusch und der exponierten Lage an der Grenze zwischen Meerbusch und der Landeshauptstadt Düsseldorf ist der Standort „Böhler“ prädestiniert, sowohl Wohnbauflächen als auch Gewerbeflächen anzubieten. Zudem sind die bestehenden sozialen Einrichtungen wie Kindergärten und Schulen ausgelastet. Insbesondere im Stadtteil Büderich stößt man an die Kapazitätsgrenzen. Geeignete Flächen zur Schaffung weiterer Schul- und Kindergartenstandorte werden dringend benötigt.

Der neue Eigentümer eines erheblichen Teils der Flächen innerhalb des Plangebietes strebt in enger Zusammenarbeit mit Politik und Verwaltung eine nachhaltige Entwicklung einer dem Standort entsprechenden Mischung von Wohn-, Geschäfts- und Gewerbelagen mit verschiedenen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur an. In diesem Zuge wird ein

engmaschiges Netz für umweltfreundliche Nahmobilität mit attraktiven Bedingungen für Fuß- und Radverkehr geknüpft. Dieses wird mit einer „blau-grünen Infrastruktur“ aus Wasser- und Grünflächen rund um den Laacher Abzugsgraben verzahnt, die ausreichend Freiräume zur Naherholung für die künftigen Quartiersbewohner und die bereits ansässige Bevölkerung bietet. Auch Umweltschutzaspekte wie Biotopvernetzung und Förderung der Biodiversität sind in diesem Zusammenhang zu beachten.

Das Areal verfügt über im Stadtgebiet einmalige Standortvorteile. Die Grenzlage zur Stadt Düsseldorf, die überregionale Anbindung im motorisierten Individualverkehr und dem ÖPNV gleichermaßen sowie die naturräumliche Lage innerhalb der Stadt Meerbusch – der Stadt im Grünen – sind Gründe dafür, dieses Gebiet städtebaulich weiter zu entwickeln. Wie der Name schon besagt, ist eine enge Nutzungsabstimmung mit dem benachbarten Areal Böhler und der dortigen breiten Nutzungspalette vorzusehen sein.

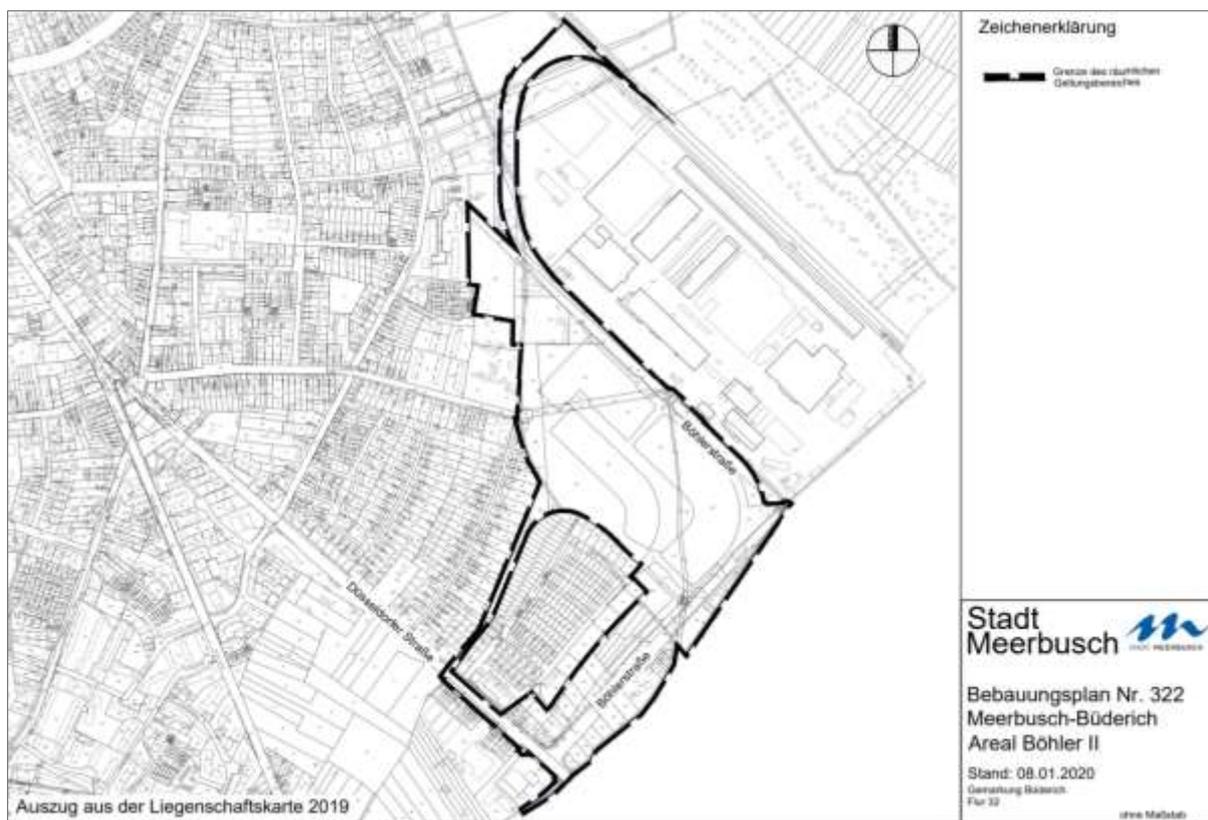


Abbildung 3: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 322
(Stadt Meerbusch, 2020)

Zirka 1.200m östlich vom Plangebiet befindet sich das Rheinvorland bzw. der Rhein auf Höhe der Stadtteile Lörick und Niederlörick (Düsseldorf).

Zur Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der beabsichtigten Bauleitplanung wurde das Planungsbüro Normann Landschaftsarchitekten PartGmbH (Düsseldorf) im ersten Schritt mit einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASR-VP / ASP – Stufe I) beauftragt.

Ziel ist es zu klären, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß Paragraf 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von Paragraf 44 Abs. 5 ausgelöst werden können (vgl. Kapitel 2).

Die eigentliche Artenschutzprüfung erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde (hier: Rhein-Kreis Neuss).

2 Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich verbieten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RICHTLINIE 1992) und der Vogelschutz-Richtlinie (EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) 2009) neben dem direkten Zugriff (Tötung, Zerstörung von Lebensstätten) auch erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und der europäischen Vogelarten (Paragraf 44 BNatSchG, Art. 12 FFH- RICHTLINIE und Art. 5 VS-RL). Ausnahmen können – falls zumutbare Alternativen nicht vorhanden sind – aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses (oder Allgemeinwohls) nur zugelassen werden, wenn die betroffenen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 FFH- RICHTLINIE) oder sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert (Paragrafen 44, 45 BNatSchG).

Im Rahmen der heute notwendigen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) ist als 1. Schritt die Festlegung des Untersuchungsrahmens vorgesehen (MUNLV 2016). Damit wird das im Eingriffsraum planungsrelevante Artenspektrum ermittelt, d.h. die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und die europäischen Vogelarten, die von der Planung betroffen sein könnten. Es wird im Rahmen dieser Voruntersuchung dargestellt, wo Konflikte zukünftiger Planungen mit den gesetzlichen Vorschriften zu erwarten sind und wo ggf. weitergehende Untersuchungen (Kartierungen) erforderlich werden, um eine artenschutzrechtliche Bewertung durchführen zu können.

Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Arten mit nur nationalem Schutzstatus sind gemäß Paragraf 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt und werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan) behandelt.

Für die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ergeben sich aus Paragraf 44 BNatSchG folgende **Zugriffsverbote**.

Gemäß Paragraf 44 Absatz 1 Punkt 1 BNatSchG ist es verboten, „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]“

Dieser Verbotstatbestand bezieht sich auf das Individuum und ist weitestgehend durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu verhindern beziehungsweise zu reduzieren.

Unvermeidbare baubedingte Tierverluste können im Zusammenhang mit der Beseitigung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (zum Beispiel im Rahmen der Baufeldräumung) auftreten. Gemäß Paragraf 44 Absatz 5 BNatSchG verstoßen diese Handlungen nicht gegen das Tötungs- oder Verletzungsverbot, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Unvermeidbar bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle geeigneten und zumutbaren Maßnahmen getroffen werden (zum Beispiel Bauzeitregelung), um Tötungen oder andere Beeinträchtigungen zu vermeiden (MUNLV 2016).

Gemäß Paragraf 44 Absatz 1 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, [...]“

Eine Störung kann insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, zum Beispiel infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Störungen an den Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tiere, können zur Folge haben, dass diese Stätten für die betroffenen Arten nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwangsläufig Überschneidungen. Eine Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte infolge einer Störung liegt dann vor, wenn die Wirkung auch nach Wegfall der Störung fortbesteht (z.B. dauerhafte Aufgabe der Quartiertradition einer Fledermaus-Wochenstube) oder betriebsbedingt andauert (zum Beispiel durch die Lärmbelastung an Straßen).

Das Störungsverbot wird nur dann ausgelöst, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störung verschlechtert. Dies ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert (MUNLV 2016).

Gemäß Paragraf 44 Absatz 1 Punkt 3 BNatSchG ist es außerdem verboten, „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]“

Die Fortpflanzungsstätte beinhaltet alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Dementsprechend umfasst die Ruhestätte alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Schlafen oder Ruhen aufsucht.

Eine Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt dann vor, wenn sich der Fortpflanzungserfolg oder die Ruhemöglichkeiten der betroffenen Arten durch die Beschädigung verringern.

Bei standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wiederkehrend nutzen, unterliegen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie gerade nicht besetzt sind (zum Beispiel Brutstätten außerhalb der Brutzeit). Der Schutz gilt folglich das ganze Jahr hindurch und erlischt erst, wenn die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte endgültig aufgegeben wurde.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nur dann dem Zugriffsverbot, wenn sie essenzielle Habitatelemente darstellen und ihre Beschädigung dazu führen würde, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion vollständig verlieren (MUNLV 2016).

Darüber hinaus ist es gemäß Paragraf 44 Absatz 1 Punkt 4 BNatSchG verboten, „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das oben genannte Zugriffsverbot Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene Beeinträchtigungen geschützter Tierarten auch das Zugriffsverbot Nummer 1 werden laut Paragraph 44 Absatz 5 BNatSchG nicht verletzt, sofern die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn erforderliche Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben und es zu keiner Minderung des Fortpflanzungserfolges beziehungsweise der Ruhemöglichkeiten der betroffenen Tierarten kommt.

Ist aufgrund des Vorhabens ein Eintreten der Zugriffsverbote nicht auszuschließen, muss zunächst das potenziell vorkommende Artenspektrum ermittelt und in einer überschlägigen Wirkprognose geklärt werden, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten sind (ASP Stufe I).

Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung (ASP Stufe II) notwendig. Wird im Rahmen dieser vertiefenden Prüfung festgestellt, dass durch das Vorhaben tatsächlich eine Verletzung der Zugriffsverbote ausgelöst wird und diese nicht durch geeignete Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) abzuwenden ist, müssen zur Umsetzung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des Paragrafen 45 Abs.7 BNatSchG erfüllt sein (ASP Stufe III).

Das ist dann der Fall, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleibt.

3 Festlegung des Betrachtungs- und Untersuchungsrahmens

Das betrachtete Artenspektrum umfasst laut Messtischblatt 4706 Quadrant 3 (LANUV, Abfrage am 24.01.2022) die Gruppe der Säugetiere (nur Fledermäuse), Vögel und Libellen.

Im Messtischblatt sind keine Vertreter der Herpetofauna aufgeführt. Sowohl Reptilien (Zauneidechse), als auch Amphibien (Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte) sind aber im Großraum bekannt und waren bei der Abfrage im Jahr 2015 noch aufgeführt. Obwohl diese Artengruppen nicht behandelt werden müssen, weil sie nicht im Messtischblatt aufgeführt sind, werden sie der Vollständigkeit halber mitbetrachtet, da sich im Laufe der Zeit auch Populationszu- und abgänge ereignen können. Gerade Pionier- und wanderfreudige Arten wie Kreuzkröte und Zauneidechse bleiben häufig unbemerkt, wenn man sie nicht gezielt erfasst.

3.1 Abgrenzung und Charakterisierung des Betrachtungs- und Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Plangebietes ist den Abbildungen 1 und 2 (Kapitel 1) zu entnehmen.

Das Betrachtungsgebiet liegt im Stadtteil Meerbusch-Büderich und umfasst den brachliegenden ehemaligen Sportplatz zwischen der Böhler Straße im Osten und der Hoxdelle im Westen. Nördlich grenzt das Betrachtungsgebiet an das Firmengelände „Areal Böhler“ und reicht hier bis zum Laacher Entlastungsgraben. Die südliche Grenze stellt die Düsseldorfer Straße dar. Die Gesamtgröße der vom Planvorhaben betroffenen Fläche beträgt etwa 21 Hektar. Hiervon dienen etwa 1,4 Hektar als landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche.

Die Brachfläche ist flach und weist an den Randbereichen einen Gehölzanflug auf, vereinzelt mit höheren Jungbäumen (primär Birken). Hier beträgt der Stammdurchmesser bis zu 25 Zentimetern. Der innere Bereich des Betrachtungsgebiets ist durch eine teils dichte Ruderalvegetation auf sandigem Untergrund geprägt. Hier befinden sich zum Beispiel Brombeersträucher, begleitet von Schmetterlingsflieder (Buddleja) und einer lückigen Grasvegetation. Aktuell wird die Fläche von der Bevölkerung als Naherholungs- und Hundeauslaufplatz genutzt.

Zudem befindet sich im nördlichen Bereich des vom Planvorhabens betroffenen Areals eine landwirtschaftliche Fläche, welche südlich durch einen Schotterweg begrenzt ist. Das Wohngebiet „Unter der Mühle“, liegt zwar im Betrachtungsgebiet, ist aber nicht vom Planvorhaben überplant.

Nachfolgend werden die verschiedenen Strukturen des Plangebiets fotografisch dokumentiert.



Abbildung 4: Blick auf das Areal aus südöstlicher Richtung.



Abbildung 5: Südwestliche Gebietsgrenze mit anschließender Düsseldorfer Straße.



Abbildung 6: Ruderalvegetation mit offenen Bereichen.



Abbildung 7: Erdhügel werden von Mountainbikern genutzt.



Abbildung 8: Offene Ruine eines kleinen Schuppens auf dem östlichen Bereich der Fläche.



Abbildung 9: Grabspuren von Kaninchen und Hunden.



Abbildung 10: Blick auf die Ackerfläche im nördlichen Bereich der Fläche.



Abbildung 11: Laacher Entlastungsgraben an der Grenze zum Areal Böhler.



Abbildung 12: Blick auf das Umspannwerk aus nördlicher Richtung.



Abbildung 13: Brachliegender nördlicher Bereich der Vorhabensfläche mit Wohnbebauung Hoxhof im Hintergrund.



Abbildung 14: Blick auf Brachfläche zwischen Wohngebiet „Unter der Mühle“ und der Düsseldorfer Straße aus nördlicher Richtung.



Abbildung 15: Blick auf Wohngebiet „Unter der Mühle“ aus nördlicher Richtung.

3.2 Methoden

Die vorliegende Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP – Stufe I) basiert neben Internet-, Datenbank- und Literaturrecherche auf dem Ergebnis einer Ortsbegehung am 25.01.2022 mit einer Erfassung der gruppenrelevanten Biotopstrukturen sowie der Einschätzung des Biotopotenzials durch die Verfasser.

Ergänzend wurden die folgenden Datenbanken, online einsehbaren Karten-Angebote im Winter 2021/2022 nach Hinweisen von planungsrelevanten Arten durchsucht bzw. abgefragt:

- Messtischblattabfrage im Fachinformationssystem (LANUV NRW)
- @LINFOS Datenabfrage der Fundpunkte planungsrelevanter Arten (LANUV NRW)
- Natura 2000-Gebiete in NRW (LANUV NRW)
- Biotopkataster (BK LANUV NRW)
- Fundmeldeportal Vogelmeldung.de (Biologische Station Krickenbecker Seen e. V. Kreis Viersen)
- Fundmeldeportal "Observation.org"- Meerbusch und "Münster.observation.org" (Stichting Observation International, Amsterdam)
- Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (AG Säugetierkunde in NRW, online-Verbreitungskarten)
- Fundmeldeportal Ornitho.de (DDA – Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Das potenziell betroffene Spektrum planungsrelevanter Arten wurde anhand des Messtischblatts 4706 Quadrant 3 des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Abfrage am 24.01.2022).

Die Angaben wurden hinsichtlich ihrer Plausibilität für den konkreten Untersuchungsraum geprüft. Anschließend wurden die nicht vom Vorhaben betroffenen Arten schrittweise ausgeschlossen.

Für die verbleibenden Arten wurde die potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben diskutiert. Sind artenschutzrechtliche Konflikte durch das Vorhaben nicht auszuschließen, wäre für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II der ASP erforderlich.

Für die Grundlagenermittlung wurden keine eigenen Bestandserhebungen durchgeführt.

4 Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren

Bautätigkeiten gehen in der Regel einher mit erhöhtem Kraftfahrzeug- und Personenverkehr, Baufeldräumung mit Baumfällungen, Rückbau von versiegelten Flächen, Geländeneivellierung, Errichtung neuer Gebäude und Verkehrsflächen, erhöhter Flächeninanspruchnahme durch Baunebenflächen, wie Arbeitsraum und Lagerflächen usw.

Somit kann es zu erhöhten Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen sowie zu Erschütterungen kommen. Diese Faktoren können zu einer Störung und Tötung von geschützten Arten v. a. während der Fortpflanzungszeit aber auch zum Beispiel im Winterquartier führen. Außerdem kann es ganzjährig zur Zerstörung von Fortpflanzungsstätten geschützter Arten (zum Beispiel Fledermäusen, sonstigen Säugetieren, Vögeln, Amphibien) sowie insbesondere außerhalb der Winterzeit zur Zerschneidung von Lebensräumen sowie Wanderrouten kommen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingt wird es zu einer erheblichen Flächeninanspruchnahme und somit Lebensraumverlusten kommen. Des Weiteren kann es auch anlagebedingt, zum Beispiel durch neu errichtete Gebäude und Verkehrsflächen, zur Zerschneidung von Lebensräumen sowie Wanderrouten kommen.

Eine dauerhafte Veränderung des Wasserhaushalts durch eine veränderte Ableitung des Niederschlagswassers oder infolge einer Geländeüberformung kann sich negativ auf die Lebensräume planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten auswirken.

Auch ist je nach Gestaltung mit einem erhöhten Vogelschlagrisiko zu rechnen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die anthropogene Nutzung wird durch die Umsetzung der Planung im Vergleich zur aktuellen Nutzung stark zunehmen. Es wird somit voraussichtlich zu einer erhöhten Störung und Beeinträchtigungen infolge von Lärm, Beleuchtung sowie Verkehr und Bewegung kommen. Dies kann zur Vergrämung und damit zu einem Lebensraumverlust für zahlreiche wildlebende Tierarten führen. Auch Zugvögel können durch die Lichtemission negativ beeinflusst werden.

5 Planungsrelevantes Artenspektrum und Betroffenheit der Arten

Das betrachtete Artenspektrum umfasst die Gruppe der Säugetiere (nur Fledermäuse), Vögel und Insekten.

5.1 Säugetiere (Mammalia)

Der betrachtete Bebauungsplan liegt im Messtischblatt (MTB) 4706 Quadrant 3. Laut LANUV sind für diesen Bereich drei Fledermausarten nachgewiesen.

Tabelle 1: Planungsrelevantes Artenspektrum – Säugetiere

Artname	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen	Quartier-Nutzung	AT L	RL 2010 NRW	TL
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	nein	Baum SQ/WQ Gebäude WQ	U	V	V
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	nein	Baum SQ/WQ	G	R	R
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	nein	Gebäude SQ/WQ, unterirdisch WQ	G	*	*

Legende zur Tabelle Säugetiere:

Biogeographische Region:

TL = Tiefland

Einstufung in die Rote Liste (2010):

0 = ausgestorben oder verschollen
 1 = vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 V = Vorwarnliste
 * = ungefährdet

Erhaltungszustand in NRW (Stand 14.06.2018):

k.A. = keine Angabe
 S = schlecht (rot)
 U = unzureichend (gelb)
 G = günstig (grün)
 + = Tendenz zunehmend
 - = Tendenz abnehmend
 ATL = atlantische biogeographische Region

Im betroffenen Messtischblatt ist mit der **Zwergfledermaus** eine gebäudebewohnende Art vorhanden. Da sich keine Gebäudestrukturen auf dem Plangebiet befinden und die umliegenden Gebäude im Zuge des Bauvorhabens erhalten bleiben, kann eine Betroffenheit dieser Art hier ausgeschlossen werden. Die offene Brachfläche stellt aber erfahrungsgemäß eine wichtige Nahrungsfläche für Fledermäuse dar, die durch die Bebauung wegfallen würde. Eine Beeinträchtigung der Zwergfledermaus im Bezug auf das Nahrungshabitat hängt von der Ausgestaltung der Vorgärten und Gärten ab (siehe Handlungsempfehlungen).

Auch bei den zwei aufgeführten baumbewohnenden Arten **Abendsegler** und **Rauhautfledermaus** kann eine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden, da sich auf dem Plangebiet keine geeigneten Baumbestände befinden. Bei den meist randständigen Baumgruppen handelt es sich um junges Stangenholz ohne nennenswerte Baumhöhlen oder geeignete Spaltenverstecke.

Der (Kleine) **Abendsegler** gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in strukturreichen Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Zur Jagd fliegt die Art meist in großen Höhen zwischen 10 bis 50 m und nutzt Waldränder, Lichtungen und Waldwege. Zudem nutzt diese Art offene Grünlandbereiche, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze in Siedlungen zur Jagd im Luftraum. Die Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Der Abendsegler ist ein Fernstreckenwanderer, der bei seinen Wanderungen zwischen Sommer- und Winterlebensraum Entfernungen von über 1.000 (max. 1.600) km zurücklegen kann. Die Überwinterung findet zumeist in Südeuropa statt. Hier gibt es Nachweise von Winterquartieren von Südbayern bis hin zu Spanien. Die Wanderungen finden v. a. von Februar bis Mai und von August bis November statt (MKULNV 2015).

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Baumhöhlen, die Abendsegler als Quartiere nutzen können, daher wird für den Abendsegler keine Beeinträchtigung angenommen. Auch den Luftraum kann der Abendsegler weiterhin zur Nahrungssuche nutzen, so dass seine weiträumigen Jagdgebiete nicht essenziell betroffen werden.

Die **Rauhautfledermaus** gilt als typische Waldart. Sie kommt in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vor. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht. Diese können in einem Radius von 6 bis 7 (max. 12) km um die Quartiere liegen. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden v. a. Spaltenverstecke an Bäumen oder auch Baumhöhlen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen.

Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, in NRW ist bislang nur eine Wochenstube bekannt. Balz und Paarung finden während des Durchzuges von Mitte Juli bis Anfang Oktober statt. Dazu besetzen die Männchen individuelle Balz- und Paarungsquartiere. Die Überwinterungsgebiete liegen vor allem außerhalb von NRW, wobei Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt werden. Dort überwintern die Tiere von Oktober/November bis März. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen den Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von Nordost- nach Südwest-Europa große Entfernungen über 1.000 (max. 1.900) km zurück (MKULNV 2015).

Im Plangebiet liegen keine nutzbaren Strukturen für die Rauhautfledermaus vor, da sich auf der Eingriffsfläche keine Altbäume mit geeigneten Höhlungen befinden. Zudem konnten im näheren Umfeld aufgrund der urbanen Lage des Plangebiets keine geeigneten Waldstrukturen festgestellt werden.

Die **Zwergfledermaus** ist eine typische Gebäudefledermaus (KRAPP 2011, LANUV 2015), die im gesamten Stadtgebiet häufig anzutreffen ist. Schon kleine Spalten in Gebäuden können für sie mögliche Quartiere darstellen (KRAPP 2011, LFU 2008). Sie kann jedoch vereinzelt auch in Spalten von Gehölzen gefunden werden. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht.

Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 Hektar groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen.

Im Eingriffsbereich fehlen Gebäude und geeignete Strukturen an Bäumen, die als Quartier dienen könnten. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten kann somit ausgeschlossen werden. Die überwiegend offene Brachfläche dient der Zwergfledermaus voraussichtlich als Jagdhabitat. Diese Fläche verliert durch eine Bebauung deutlich an Wert. Es entstünden durch die Gebäude als Kunstfelsen aber neue Quartiermöglichkeiten. Bei einer entsprechend insektenfreundlichen Gestaltung der Gärten und Grünflächen bleibt der Wert der Jagdhabitate weitestgehend erhalten.

Eine bestandsgefährdende Betroffenheit der Zwergfledermaus wird aber trotz der geplanten Bebauung nicht angenommen.

Artenschutzrechtliches Fazit Fledermäuse

Da es im Eingriffsbereich keine geeigneten Strukturen gibt, die als Quartiere dienen können, wie Gebäude für die Zwergfledermaus oder Baumhöhlen für den Kleinen Abendsegler und die Rauhaufledermaus, sind keine Verbotstatbestände nach Paragraph 44 BNatSchG und Artikel 12 FFH-Richtlinie zu erwarten.

5.2 Vögel (Aves)

Laut LANUV sind 22 planungsrelevante Vogelarten für das betroffene Messtischblatt MTB 4706-3 nachgewiesen, die in der folgenden Tabelle aufgeführt sind. Die Einschätzung der potenziellen Betroffenheit durch das Vorhaben ist vorab eingetragen und wird im Folgenden Art für Art erläutert.

Tabelle 2: Planungsrelevantes Artenspektrum - Vögel

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen	ATL	RL 2016 NRW	RL 2016 NT
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	ja	U	3	2
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	ja	U-	3	3
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	ja	U	3	3
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	ja	S	2	1
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	nein	G	*	*
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	nein	U	3	3
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	nein	S	2	2
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	nein	U	3	3
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	nein	G	*	*
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	nein	U	3	3
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	ja	U	3	3
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	nein	G	*	*
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	nein	G	*	*
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	nein	G	*	*
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	nein	U	3	3
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	nein	U	3	3
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	nein	G	*	V
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	ja	G	V	V
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	nein	G	*	*
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	nein	G	n.a.	n.a.
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	nein	G	*	*
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	nein	S	2	1

Legende zur Tabelle Vögel:

Biogeographische Region:

NT = Niederrheinisches Tiefland

Erhaltungszustand in NRW (Stand 14.06.2018):

S = schlecht (rot)

U = unzureichend (gelb)

G = günstig (grün)

+ = Tendenz zunehmend

- = Tendenz abnehmend

ATL = atlantische biogeographische Region

Einstufung in die Rote Liste (2016):

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

R = extrem selten

G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

V = Vorwarnliste

- = kommt in der Region nicht vor

n.a. = nicht aufgeführt

* = ungefährdet

Einige der aufgelisteten Vogelarten sind (überwiegend) an Gewässerlebensräume gebunden oder treten nur als Wintergast oder Durchzügler auf. Zu diesen Arten gehören der **Teichrohrsänger**, der **Flussregenpfeifer**, der **Waldwasserläufer** und der **Graureiher**. Ein Brutvorkommen dieser Arten ist aufgrund der abweichenden Habitatpräferenzen ausgeschlossen.

Mit Ausnahme des **Flussregenpfeifers**. Er nutzt zwar als Primärlebensraum Offenlandbiotop mit geringer Vegetationsdeckung, meist Schotterbänke größerer Fließgewässer (MUNLV 2008). Er findet aber auch auf Brachflächen oder sogar auf bekiesten Flachdächern eine Fortpflanzungsstätte. Da der Eingriffsbereich aus einer großen Brachfläche besteht, kann ein Vorkommen trotz der hohen Hundefrequenz nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Feldlerche und **Kiebitz** sind Arten der offenen Feldflur. Generell werden flache, offene, baumarme Flächen mit höheren Feuchtegraden und niedriger Vegetation geringen Deckungsgrades bevorzugt. Da sich eine für Feldlerchen geeignete Ackerfläche mit einer Größe von 1,4 Hektar auf dem Plangebiet befindet, könnte sich hier ein Revier etablieren (minimale Reviergröße= 0,25 Hektar). Diese Ackerfläche ist hingegen für den Kiebitz aufgrund der zu geringen Größe ungeeignet.

Es liegen zwar geeignetere, landwirtschaftlich genutzte Gebiete unweit des Rheinuferes oder westlich an die Stadt Meerbusch angrenzend, die von der Feldlerche, aber auch vom Kiebitz als Fortpflanzungsstätte genutzt werden könnten, dennoch ist ein mögliches Vorkommen insbesondere der Feldlerche auf der beschriebenen Ackerfläche nicht vollständig auszuschließen.

Die **Mehlschwalbe** zählt zu den Gebäudebrütern, kommt häufig im Bereich menschlicher Siedlungen vor und nutzt Gebäudenischen, Fassaden oder Gebäudewände zur Jungenaufzucht. Zum Nestbau benötigt die Mehlschwalbe feuchte, lehmige Bereiche. Diese sind zwar auf der Vorhabensfläche temporär vorhanden, jedoch fehlen hier geeignete Gebäudestrukturen. Daher wird eine Beeinträchtigung der Mehlschwalbe durch das Planvorhaben nicht angenommen.

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie meist die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen, sie kann aber auch fern von Gewässern an trockenen Bahnböschungen oder in Gehölzen zwischen landwirtschaftlichen Flächen vorkommen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Es gibt im Planbereich zahlreiche dichte Vegetationsstrukturen und auch Gehölze weshalb ein Vorkommen nicht ganz ausgeschlossen werden kann, obwohl das Rheinufer mit seinen Auenbereichen und den angrenzenden Feldern in Niederlörick, welche etwa 1000 Meter nordöstlich der Vorhabensfläche liegen, geeignetere Habitate bieten.

Der **Kleinspecht** besiedelt eher lockerere, Weich- und Hartholzauen. Er wird aufgrund des Fehlens solcher Strukturen auf der Vorhabensfläche und der urban geprägten Umgebung nicht als potenzieller Brutvogel angenommen. Eine Betroffenheit kann nicht angenommen werden.

Der **Habicht** erbaut seinen Horst in der Regel in einem größeren Waldkomplex und wird im Betrachtungsraum höchstens als Nahrungsgast eingestuft. Eine Betroffenheit des Habichts durch das Vorhaben wird nicht angenommen. Hingegen kann der **Mäusebussard** durchaus in einzelnen Baumgruppen brüten. Die jungen Birken und Ahorne im Randbereich der Planfläche sind aber ungeeignet zur Anlage eines Horstes. Als bedingt geeignet erweist sich hingegen der Gehölzstreifen unterhalb der Stromtrasse an der westlichen Grenze der Vorhabensfläche. Jedoch konnten während der Ortsbegehung keine Horste festgestellt werden. Ein Mäusebussard konnte aber bei der Nahrungssuche auf dem Plangebiet dokumentiert werden. Dieser ist nach 5 Minuten weiter in südlicher Richtung geflogen. Daher

kann davon ausgegangen werden, dass die Betrachtungsfläche zum Nahrungserwerb für diese Art von Bedeutung ist.

Eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten wird nicht angenommen, auch scheint die Fläche nicht im Revierzentrum zu liegen. Flächen für die Nahrungssuche findet der Mäusebussard auch angrenzend, weshalb nicht von einer bestandsgefährdenden Betroffenheit durch das Vorhaben ausgegangen wird.

Turmfalke und **Sperber** sind häufig im urbanen Raum anzutreffen. **Turmfalken** nutzen gerne Gebäude als Brutplätze oder auch Fremdnester, besonders als Nachnutzer von Krähen- und Elsternnestern. Da hier in den Randbereichen Krähen- und Elsternester vorhanden sind, kann ein Turmfalken-Revier auf der Betrachtungsfläche nicht ausgeschlossen werden. Zudem wurde ein männliches Exemplar über dem Plangebiet bei der Jagd dokumentiert. **Sperber** hingegen bevorzugen für ihre Horstanlage dichte, auch niedrige Nadelholzbestände oder dichte Laubholzbestände. Der Eingriffsbereich bietet dem Sperber keine optimalen Brutplatzbedingungen. Er könnte aber als Nahrungsgast auftreten. Er wird von dem Vorhaben aber nicht beeinträchtigt werden.

Auch der **Wanderfalke** wird durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt, da hier geeignete Strukturen, wie hohe Gebäude, Türme oder Felsen mit geeigneten Nischen zur Brut fehlen. So stellt zum Beispiel der stillgelegte Schornstein auf dem östlich angrenzenden Areal-Böhler eine geeignete Struktur zur Anlage eines Nistplatzes dar. Jedoch ist das Gelände Areal-Böhler nicht vom Planvorhaben betroffen und bleibt somit erhalten. Auch als Jagdhabitat stellt der Untersuchungsraum keine essenzielle Grundlage dar, da der Wanderfalke seine Beute (bevorzugt Tauben) in der Luft schlägt und auch sehr weiträumige Jagdhabitats hat, die nicht speziell an bestimmte Flächen gebunden sind.

Die beiden Arten **Star** und **Bluthänfling** sind seit 2016 in der neuen Roten Liste mit sich verschlechternden Bestandszahlen ausgewiesen und zählen seitdem zu den planungsrelevanten Arten und werden hier mitbetrachtet. Für den Star bietet das Gelände aufgrund der fehlenden Baumhöhlen kein Brutplatzpotenzial, da das zumeist junge Stangenholz auf dem Gelände keinen geeigneten Stammumfang aufweist. Er könnte als Nahrungsgast auftreten. Aufgrund des hohen Freizeitdrucks wird aber davon ausgegangen, dass die Fläche keine bedeutende Rolle als Nahrungsfläche spielt. Eine Beeinträchtigung des Stares durch das Vorhaben wird nicht angenommen.

Der **Bluthänfling** ist eine typische Art ruderaler Brachflächen. Er bewohnt ein vielfältiges Spektrum an Lebensraumtypen wie Kiesgruben, Heckenlandschaften, verwilderte Grünflächen mit Gebüsch und auch Friedhöfe. Allen gemein ist ein großes Angebot an Insekten und samentragender Vegetation. Da es sich bei dem Betrachtungsgebiet um eine Ruderalfläche mit geeigneter Vegetation wie Schmetterlingsflieder, Brombeerbüschen und Disteln handelt, kann eine Betroffenheit des Bluthänflings durch das Bauvorhaben nicht ausgeschlossen werden.

Die **Saatkrähe** brütet bevorzugt in Kolonien, wobei die Nester in Beständen von hohen Laubbäumen angelegt werden. Als Nahrung werden primär Insekten, Sämereien und saisonal fleischige Früchte genutzt. Im Winter nutzt die Saatkrähe zudem Aas und organische Abfälle zum Nahrungserwerb. Da das Betrachtungsgebiet keine geeigneten Baumstrukturen aufweist und auch während der Ortsbegehung (im laubfreien Zustand) keine Neststrukturen dokumentiert werden konnten, ist eine Betroffenheit dieser Art durch das Bauvorhaben nicht anzunehmen.

Der **Uhu** besiedelt als größte Eulenart Europas primär strukturreiche Waldlandschaften mit felsigen Bereichen, welche als Nistplatz genutzt werden können und freie Anflugmöglichkeiten aufweisen. Als Sekundärhabitat werden auch Steinbrüche und seltener Gebäudenischen angenommen. Aufgrund der Beschaffenheit der Vorhabensfläche und dem Fehlen von solchen geeigneten Strukturen kann eine Betroffenheit des Uhus hier ausgeschlossen werden.

Schleiereule und **Steinkauz** sind an bäuerliche Strukturen mit entsprechenden Höfen mit Ställen und extensiver Landwirtschaft gebunden. Während die Schleiereule überwiegend auf Feldmäuse spezialisiert ist, kommt der Steinkauz auch mit kleineren Beutetieren wie Regenwürmer, Maikäfer und Amphibien aus. Für beide Arten sind Flächen mit dauerhaft kurzrasiger Vegetation und Kleintier-Reichtum wichtig. Da geeignete Niststrukturen auf der Vorhabensfläche fehlen, ist ein Revier dieser beiden Arten hier nicht anzunehmen. Die offenen Bereiche des brachliegenden Geländes könnten von diesen beiden Arten jedoch zum Nahrungserwerb genutzt werden. Geeignete landwirtschaftliche Strukturen zur Etablierung eines Reviers finden sich in einem Umkreis von etwa 1500 Metern rund um das Plangebiet. Hier befinden sich zum Beispiel Höfe in Rheinnähe bei Niederlörick und auch im westlichen Bereich zwischen Meerbusch und Kaarst. Eine Betroffenheit der beiden Eulenarten wird nicht angenommen.

Der **Wiesenpieper** tritt als Durchzügler überall auf, als Bruthabitat nutzt er aber offene, baumlose Flächen mit ausreichend Bodendeckung und vereinzelt Singwarten. Die zentrale Brachfläche bietet zwar kleinmaßstäbig solche Strukturen, dennoch ist sie von der Dimension her zu klein und durch Freizeitsuchende sowie Hunde gestört, so dass ein Brutvorkommen dieser selten in NRW brütenden Art nicht angenommen wird.

Weitere Vogelfunde während der Begehung

Während der 1-maligen Gebietsbegehung konnten zwei **Waldschnepfen** innerhalb der Vorhabenfläche dokumentiert werden. Hierbei handelt es sich um durchziehende Wintergäste.



Abbildung 16: Ein Mäusebussard nutzt ein Holzgerüst als Warte.



Abbildung 17: Männlicher Turmfalke späht über dem Gebiet nach Beute.



Abbildung 18: Krähennester in Ahornbaum könnten dem Turmfalke als mögliche Niststätte dienen.



Abbildung 19: Männlicher Hausrotschwanz auf Nahrungssuche am südlich angrenzenden Spielplatz.

Artenschutzrechtliches Fazit Vögel

Die Eingriffe in die Lebensräume der planungsrelevanten Vogelarten haben im vorliegenden Fall für 16 der 22 aufgelisteten Arten nur eine geringe Relevanz, da sie hier aufgrund der Habitatstrukturen nicht vorkommen. Für folgende Arten kann ein Vorkommen und eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden:

- Feldlerche
- Bluthänfling
- Feldsperling
- Flussregenpfeifer
- Nachtigall
- Turmfalke

Da das Umfeld der verbrachten Vorhabenfläche durch urbane Siedlungsstrukturen geprägt ist und aus meist (teil-)versiegelten Flächen besteht, bieten diese offenen Ruderalflächen ein attraktives Nahrungsangebot für die Vogelarten in der Umgebung.

Um eine genauere Aussage über eine Betroffenheit dieser Arten treffen zu können, sollten die Bestände im Detail erfasst werden. Ansonsten müsste ein Worst-case-Szenario angenommen und umfangreiche Maßnahmen erarbeitet werden, um nicht die Verbotstatbestände nach Paragraph 44 BNatSchG auszulösen.

5.3 Libellen (Odonata)

Laut LANUV sind zwei planungsrelevanten Libellenarten für das MTB 4706-3 gemeldet.

Auf der Fläche des Plangebiets sind keine Gewässer vorhanden, daher ist eine direkte Betroffenheit der beiden hier aufgelisteten Libellenarten nicht anzunehmen. Als geeignetes Habitat für diese beiden aufgelisteten Arten erweist sich das westlich gelegene Rheinufer. Hier befinden sich strömungsarme Uferbereiche mit sandigen, beziehungsweise kiesigen Uferzonen. Diese stellen ein mögliches Habitat für die **Asiatische Keiljungfer** dar, welche solche Buhnenfelder als Habitat nutzen kann. Auch die **Grüne Flussjungfer** bevorzugt solche Habitats mit sandig-kiesigem Untergrund. Jedoch kann das Betrachtungsgebiet zur Jagd nach Insekten genutzt werden.

Tabelle 3: Planungsrelevantes Artenspektrum - Libellen

Artname	Wissenschaftlicher Name	Betroffenheit	ATL	RL 2016 NRW	RL 2016 NT
Asiatische Keiljungfer	<i>Stylurus flavipes</i>	nein	G	*	*
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	nein	G+	*	*

Biogeographische Region:

WB/WT = Westfälische Bucht / Westfälisches Tiefland

Einstufung in die Rote Liste (2011):

- 0 = ausgestorben oder verschollen
- 1 = vom Aussterben bedroht
- 2 = stark gefährdet
- 3 = gefährdet
- = nicht angegeben
- * = ungefährdet

Erhaltungszustand in NRW (Stand April 2020):

- Unbek. = keine Angabe
- S = schlecht (rot)
- U = unzureichend (gelb)
- G = günstig (grün)
- + = Tendenz zunehmend
- = Tendenz abnehmend
- ATL = atlantische biogeographische Region

Artenschutzrechtliches Fazit Libellen

Es sind keine Vorkommen planungsrelevanter Libellen im Geltungsbereich des Plangebiets zu erwarten. Eine Bebauung wird für die Tiergruppe der Libellen nicht als relevant eingestuft, da im Umfeld des Rheins, der an seinen Uferbereichen mögliche Populationen beherbergt, ausreichend Freiflächen und landwirtschaftlich genutzte Bereiche zur Nahrungssuche erhalten bleiben.

Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach Paragraf 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planung kann daher ausgeschlossen werden.

5.4 Reptilien und Amphibien (Herpetofauna)

Da im Planungsgebiet Gewässer fehlen, die über einen gewissen Zeitraum Wasser führen und eine Unterwasservegetation aufweisen, werden Bestände der Arten Kammolch und Kleiner Wasserfrosch nicht angenommen.

Die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) hingegen sind wanderfreudige Pionierarten, die darauf spezialisiert sind, in einer ständig wechselnden Umgebung (ursprünglich an Fließgewässern und Auen) immer neue Lebensräume zu finden.

Auf der verbrachten, ehemaligen Sportplatzfläche entstehen bei Starkregenereignissen große, flache Pfützen die von der Kreuzkröte potenziell als Fortpflanzungsgewässer genutzt werden kann. Sie kann auch in Gebieten mit hohem Freizeitdruck und Bauaktivitäten vorkommen (aktive Baustellen, aktive Abgrabungen, Motorcross-Gelände etc.). Von daher kann ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Kreuzkröte pauschal auf dem Gelände nicht ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, eine Plausibilitätskontrolle durchzuführen, um keine Auslösung der Verbotstatbestände nach Paragraph 44 BNatSchG auszulösen.

Die Zauneidechse gilt ebenso als Pionierart, die sich in der Kulturlandschaft bevorzugt über Bahnlinien und Gleiskörper ausbreitet. Sie benötigt offene, sonnige, trockene Flächen mit angrabbarem Boden und einem Mosaik aus niedriger und höherer Vegetationskulisse. Sie könnte potenziell über die Stadtbahntrasse im Norden (Richtung Krefeld) potenziell einwandern und gerade bei Kleinpopulationen unbekannt bleiben. Sie kommt wie die Kreuzkröte ebenfalls mit Freizeitdruck zurecht und könnte potenziell auf der Fläche vorkommen. Auch hier wird eine Plausibilitätskontrolle auf dem Gelände vorgeschlagen, damit von vorneherein eine Auslösung von Verbotstatbeständen nach Paragraph 44 BNatSchG vermieden werden kann.

6 Handlungsempfehlungen

Erfassung der Real-Bestände planungsrelevanter Arten

Es konnten im Rahmen der Ortsbegehung und der Strukturanalyse sechs Vogel-Arten pauschal nicht ausgeschlossen werden. Um die Auswirkung und die entsprechenden Schutzmaßnahmen an die tatsächlichen Bestände anzupassen, wird dringend empfohlen, eine Bestandserfassung durchzuführen. Diese sollte folgendes beinhalten

- 6 Tagesbegehungen
- Zeitraum von Anfang April bis Anfang Juli
- Im April müssen zwei Begehungen stattfinden, wegen der Feldlerche
- die Begehungen sollten jeweils mit mindestens 4 Stunden Erfassungszeit durchgeführt werden
- der Begehungsstart sollte gewechselt werden, damit flächendeckend sowohl die frühen als auch die späten Arten erfasst werden können.
- Nachtbegehungen werden nicht als erforderlich erachtet. Wenngleich ist während der frühen Morgenstunden auch auf Rebhühner oder Wachteln zu achten.

Plausibilitätskontrolle Herpetofauna

Um ausschließen zu können, dass auf der Fläche die Pionierarten Zauneidechse und Kreuzkröte vorkommen, wird eine stichprobenhafte Plausibilitätskontrolle vorgeschlagen. Hierbei kann man die Nachweismethoden zum Großteil kombinieren.

- Auslage von beschrifteten Bitumenpappen (50x50cm) als künstliches Versteck zum Nachweis von Zauneidechsen (die sich auf der Pappe sonnen) und Kreuzkröten (die sich unter der Pappe verstecken)
- Die Pappen sollten mindestens 3 x im Zeitraum von Mai bis August tagsüber kontrolliert werden
- Sichtbeobachtungen von Zauneidechsen bei geeigneten Witterungsbedingungen (warme Tage zwischen 18 und 25°C, trocken oder nach einem Niederschlagsereignis)
- Nächtliche Kreuzkrötenkontrolle nach einem Starkregenereignis durch Verhören und Sichtbeobachtung aktiver Tiere an mindestens 2 Abenden/Nächten

Baumhöhlenkontrolle

Da sich der Gehölzbestand primär aus jungem Stangenholz zusammensetzt, konnten hier keine geeigneten Baumhöhlen oder Faullöcher dokumentiert werden. Es befindet sich eine geeignete Kiefer mit einer Wuchshöhe von etwa 12 Metern im nordöstlichen Bereich der Planfläche, unweit des Umspannwerkes. Zum Zeitpunkt der Untersuchung konnten keine Höhlungen festgestellt werden. Wenn der Baum gefällt wird, können aber bis dahin Baumhöhlen entstanden sein. Es wird eine Baumhöhlenkontrolle vor einer möglichen Fällung empfohlen.

Bauzeitenregelung

Brachflächen und Gehölze sind nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zu roden oder freizustellen. Innerhalb der Vogelschonzeit vom 1. März bis 30. September dürfen keine Bau- oder Freistellungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Eine Ausnahme kann über die Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn durch ein Gutachten belegt wird, dass durch eine Rodungs- oder Freistellungsmaßnahme keine Tiere zu Schaden kommen und auch keine Fortpflanzungsstätten gefährdet werden.

Beleuchtung

Bei der Anbringung von Leuchtkörpern ist sowohl während der Bauphase als auch während der späteren Nutzungsphase darauf zu achten, dass diese abgeschirmt sind und nach unten abstrahlen, so dass es zu keinen erheblichen Lichtemissionen (siehe für Empfehlungen für eine fledermausfreundliche Beleuchtung auch den aktuellen Leitfaden von VOIGT et al. 2019). Insgesamt ist die Beleuchtung/Lichtmenge auf das Nötigste zu reduzieren. Hierbei kann unter anderem durch die Verwendung von hellem Pflaster die notwendige Lichtmenge reduziert werden.

Wo immer möglich, sollte die Beleuchtung während der Nacht zeitweise abgeschaltet oder zumindest gedimmt werden.

Als Leuchtkörper sind solche zu wählen, die wenige Insekten anlocken (zum Beispiel LED-Leuchten mit geringen Blaulichtanteil und somit gelb-orange oder warmweiße LED und /oder gelbe Natriumlampen). Auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil ist zu verzichten. Insekten „übersehen“ die neuartigen Leuchtmittel und umschwirren die Lampen nicht mehr. Die Aktivitäten der Fledermäuse nehmen im Bereich der Beleuchtung deutlich ab. LEDs verbrauchen ferner extrem wenig Energie. Zudem können LEDs dynamisch reguliert und zum Beispiel gedimmt werden, wenn ihre volle Intensität nicht (mehr) benötigt wird.

Ein- und Durchgrünung

Die Ein- und Durchgrünung des zukünftigen Wohnquartiers und der Gewerbeflächen mit bodenständigen Gehölzen, auch mit Bäumen höherer Ordnung, die langfristig auch wieder Baumhöhlen aufweisen können. Bäume, die Insektenreichtum generieren sind zu bevorzugen.

Werden Straßenbäume oder Grünflächen angelegt, so ist darauf zu achten, dass in erster Linie auch einheimische Gehölze und Pflanzen ausgewählt werden. Die Pflanzenauswahl sollte einen Mehrwert für Insekten oder andere einheimische Tiere haben. Sterile Pflanzen oder solche mit gefüllten Blüten sind zu vermeiden.

Vogelfreundlicher Einsatz von Glas (Vermeidung von Vogelschlag)

Auf den Einsatz von großflächigen, Über-Eck- und Spiegel-Verglasungen ist möglichst zu verzichten. Wo dies nicht möglich ist, sind fachgerechte Maßnahmen zum Vogelschutz vorzunehmen.

Der Einsatz von aufgeklebten Greifvogelsilhouetten als Vogelschutz auf Glasfassaden hat sich in der Praxis als wirkungslos herausgestellt. Einen wirkungsvollen Kollisionsschutz bieten flächendeckende kontrastreiche Markierungen. Die Schweizerische Vogelwarte in Sempach hat hierzu eine ausführliche Broschüre mit vielen Praxisbeispielen und den zu beachtenden Kennwerten herausgegeben (SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach; auch die Broschüre „Vogelkollisionen an Glas vermeiden“ bietet wertvolle Hinweise und Praxistipps, beide erhältlich unter <https://vogelglas.vogelwarte.ch/>).

Minimierung von versiegelten Flächen / Vermeidung von Schottergärten

Es geht durch die Bebauung eine relativ große insektenreiche Nahrungsfläche für Vögel und Fledermäuse verloren. Es sollte dem Trend zum pflegeleichten Garten durch naturferne Gestaltung Einhalt geboten werden und ein Schottergarten nur zugelassen werden, wenn dieser mit entsprechenden Steingartenpflanzen bepflanzt wird. Auch sollte das Ersetzen von Gartenflächen durch Kunstrasen untersagt werden.

7 Zusammenfassung

Mithilfe der vorhandenen Daten zum Artvorkommen des Messtischblattes 4706 – Quadrant 3 (LANUV), einer Ortsbegehung und Datenabfragen von sonstigen Informationsquellen wurde die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten, in diesem Fall Fledermäuse, Vögel und Libellen im Sinne eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags eingeschätzt.

Der betrachtete Bereich liegt recht isoliert im innerstädtischen Bereich und ist von versiegelten, urban geprägten Flächen umgeben. Zahlreiche Vogelarten des Messtischblattes können den Bereichen nahe des Rheins oder den nordwestlich an Meerbusch angrenzenden Waldgebieten zugeordnet werden. Das Plangebiet selbst bietet kaum Strukturen und ist aufgrund seiner vorhandenen Ruderalvegetation hier nur für sechs der 22 planungsrelevanten Vogelarten potenziell attraktiv.

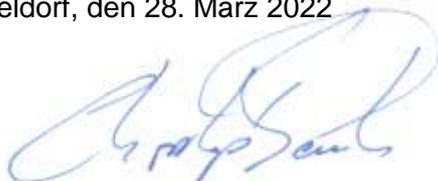
Da der Eingriffsbereich keine Gebäude- oder Baumstrukturen aufweist, indem Fledermäuse Quartier beziehen können, wird eine Betroffenheit von Fledermäusen pauschal ausgeschlossen. Auch die beiden Libellenarten sind primär den Lebensraumstrukturen am Rhein zuzuordnen und werden durch das Bauvorhaben keinen Schaden nehmen.

Die Annahme eines Worst-Case-Szenario bei den sechs Vogelarten, die potenziell betroffen sein könnten, würde einen sehr hohen pauschalen Ausgleichsaufwand nach sich ziehen, um nicht die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszulösen. Um den Maßnahmenumfang an die tatsächlichen Bestände anzupassen, wird eine Artenschutzrechtliche Überprüfung in Stufe II mit einer Bestandserfassung empfohlen.

Um ferner ausschließen zu können, dass auf der Fläche die Pionierarten Zauneidechse und Kreuzkröte vorkommen, wird eine stichprobenhafte Plausibilitätskontrolle gutachterlich vorgeschlagen.

Gezielte „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) im Sinne von Paragraf 44 Absatz 5 BNatSchG sind im vorliegenden Fall gegenwärtig nicht erkennbar.

Düsseldorf, den 28. März 2022



Christoph Ibach
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt



Anja Greins
Dipl.-Biologin



8 Literatur

DIETZ C. & KIEFER A. (2014) Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560).

GRÜNEBERG C., SUDMANN S.R. SOWIE WEISS J., JÖBGES M., KÖNIG H., LASKE V., SCHMITZ M. & SKIBBE A. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

KRAPP, F. (2011): Die Fledermäuse Europas: Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2014): Informationen aus dem Fachinformationssystem (FIS) NRW. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> Stand: 25.01.2022

LIMBRUNNER A., BEZZEL E., RICHARZ K. & SINGER D. (2007): Enzyklopädie der Brutvögel Europas, Franckh Kosmos Verlag, Stuttgart.

MBWSV NRW (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW) und (MKULNV NRW (Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW) (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17 -, 34 S. einschl. Anlage 1 bis 4.

SÜDBECK P., ANDRETTZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K. & SUDFELD C. (2005) Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell

VOIGT et al. (2019): „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten“. Eurobats Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten. Download unter www.eurobats.org